



# **Deutsche Lebens-Rettungs- Gesellschaft e.V.**

**D L R G   G R U P P E**

**M o o s   e . V .**

**S A T Z U N G**

# Satzung der Deutschen Lebens - Rettungs - Gesellschaft Gruppe Moos e. V.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>II.Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
§1 Name.....	4
§2 Sitz, Tätigkeitsgebiet und Geschäftsjahr .....	4
§3 Zweck .....	4
<b>III.Mitgliedschaft, Beiträge .....</b>	<b>7</b>
§4 Personenkreis, Stimmrecht, Beginn und Ende der Mitgliedschaft .....	7
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	8
§6 Jugend.....	9
<b>IV.Organe.....</b>	<b>9</b>
§7 Organe.....	9
§8 Mitgliederversammlung .....	10
§9 Vorstand.....	11
§10 Kommissionen.....	13
<b>V.Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>13</b>
§11 Ordnungen und Ausführungsbestimmungen .....	13
§12 Jahresberichte.....	14
§13 DLRG-Markenschutz und –Material .....	15
<b>VI.Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
§14 Satzungsänderungen .....	15
§15 Zweckänderung, Auflösung .....	16
§16 Schlussbestimmungen .....	16

## **I. Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

## II. Allgemeines

### §1 Name

- 1) Die am 27. März 1969 gegründete DLRG Moos ist eine unmittelbare Gliederung der in das Vereinsregister in Freiburg unter Nr. 380073 eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Bodensee-Konstanz e.V.
- 2) Sie führt die Bezeichnung:

**„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Gruppe Moos e.V.“**  
(kurz: **Gruppe**)
- 3) Sie ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter Nr. 550307.

### §2 Sitz, Tätigkeitsgebiet und Geschäftsjahr

- 1) Sitz der Gruppe ist 78345 Moos
- 2) Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe erstreckt sich auf die Ortsteile der Gemeinde Moos.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3 Zweck

- 1) Die vordringliche Aufgabe der Gruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

- 2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasser-Rettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Gruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Instituten,
  - g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

- 5) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 6) Die Gruppe ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Mittel der Gruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

### **III. Mitgliedschaft, Beiträge**

#### **§4 Personenkreis, Stimmrecht, Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder der Gruppe können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die DLRG-Ordnungen sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 3) Das Mitglied übt seine Rechte nur in der Gruppe aus. Gegenüber der DLRG Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. wird das Mitglied durch die Delegierten der Gruppe vertreten. Diese werden vom Gesamtvorstand gewählt, soweit die Mitgliederversammlung keinen gegenteiligen Beschluss fasst.
- 4) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
- 5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte gem. § 5 ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das vorausgegangene, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird bezüglich der Beitragspflicht für das laufende Jahr erst zum Jahresende wirksam. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen, wenn der Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr nicht entrichtet und mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung aller Rückstände fortgeführt werden.
- 7) Den Ausschluss aus der Gruppe sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt regelt die Schiedsordnung der DLRG in Verbindung mit den ergänzenden Regelungen der Satzungen der übergeordneten Gliederungen.
- 8) Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG-Eigentum oder -Material einschließlich entsprechender Unterlagen ist bei deren Beendigung zurückzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet

das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a) Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt der Bezirkstag fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband und den Bundesverband. Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsweise ist für die Gruppe verbindlich.
  - b) darüber hinaus das Interesse des Vereins zu wahren, dies unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen; Das Stimmrecht kann nur persönlich und nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
  - b) alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

## **§6 Jugend**

- 1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft von Mitgliedern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie der von ihr gewählten Vertreter (Jugendvorstand). Sie regelt die über § 3 dieser Satzung hinausgehenden Aufgaben der Jugendarbeit selbstständig und verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.
- 2) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der Gruppe, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.
- 3) Die Vorstellung der nach der Jugendordnung gewählten Jugendvorstandschaft hat bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ist keine gesonderte Jugendversammlung zur Wahl einer Jugendvorstandschaft



einberufen worden, so kann der Vorstand der Gruppe in Absprache mit der Jugendvorstandschaft der DLRG Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. einen Jugendleiter kommissarisch einsetzen.

- 4) Der Vorstand der Gruppe wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

## **IV. Organe**

### **§7 Organe**

- 1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

### **§8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe. Sie behandelt die grundsätzlichen Angelegenheiten der Gruppe.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand, möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres, einzuberufen.
- 3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- 4) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch ortsübliche Bekanntmachung einzuladen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und den Kassenprüfbericht entgegen, entlastet den Vorstand und wählt den Vorstand entsprechend der Wahlperiode mit Ausnahme des Jugendleiters. Sie wählt außerdem den oder die Kassenprüfer und beschließt über Satzungsfragen und Anträge. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit

Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Gruppenjugend.

- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung. Bei der Beschlussfassung werden die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens dem zehnten Teil der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Beschlussfassung geheim durchzuführen.
- 7) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Erst bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen zu fertigen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen; das Protokoll kann von jedem stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung auf Verlangen eingesehen werden, es ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen. Einsprüche gegen das Protokoll können von stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand leitet die Gruppe im Rahmen dieser Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen

Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder übergeordneten Gliederungen vorbehalten sind. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2) Den Vorstand bilden

1. der 1. Vorsitzende (Gruppenleiter)
2. der 2. Vorsitzende (stellv. Gruppenleiter)
3. der Kassierer
4. bis zu fünf Leiter Einsatz / Ausbildung
5. der Gruppenarzt
6. der Jugendleiter und sein Stellvertreter
7. der Schriftführer
8. bis zu drei Beisitzer

3) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Gruppenleiter und sein Stellvertreter jeweils allein. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Gruppenleiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Gruppenleiters vertretungsberechtigt ist.

4) Der Kassierer kann nie in Personalunion mit einer anderen Position der Vorstandschaft stehen.

5) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters sowie dessen Stellvertreters, und eventueller weiterer Organe werden auf drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode. Der Vorstand ist berechtigt, freigewordene Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

6) Der Vorstand tritt mindestens drei Mal jährlich zusammen. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen; die Einladung kann auch per E-Mail oder SMS erfolgen. In Eilfällen genügt eine Frist von drei Tagen.

7) Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; der Gruppenleiter führt den Vorsitz im

Vorstand. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das den Vorstandsmitgliedern in Schriftform oder per e-Mail zu übermitteln ist.

#### **§10 Kommissionen**

- 1) Vorstand und Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diese berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

### **V. Sonstige Bestimmungen**

#### **§11 Ordnungen und Ausführungsbestimmungen**

- 1) Für die Gruppe sind sämtliche Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen in vollem Umfang verbindlich. Zu dieser Satzung kann der Vorstand der Gruppe bindende Ausführungsbestimmungen und Anordnungen erlassen.
- 2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeiten nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

#### **§12 Jahresberichte**

- 1) Die Gruppe verpflichtet sich der DLRG Bezirk Bodensee - Konstanz e.V.
  - a) technische Jahresberichte und Jahresabschlüsse sowie die Mitgliederstatistik termingerecht unmittelbar nach Ende des Geschäftsjahres,
  - b) sonstige Jahresberichte und die Protokolle der Mitgliederversammlungen alsbald nach Fertigstellung vorzulegen.

**§13 DLRG-Markenschutz und –Material**

- 1) Die Buchstabenfolge "DLRG" und die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- 2) Die Gruppe verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG oder der DVV bezogen wird, der Gestaltungsordnung (CD/CD-Richtlinie) entspricht und geeignet ist.

**VI. Schlussbestimmungen**

**§14 Satzungsänderungen**

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag mit der Einladung im Wortlaut vorliegt oder von jedem stimmberechtigten Mitglied vor Durchführung der Mitgliederversammlung eingesehen werden kann.
- 2) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 3) Eine Ergänzung oder Änderung der Satzung aus Rechtsgründen auf Veranlassung der übergeordneten Gliederung, des Amtsgerichtes oder der Finanzbehörden ist ohne Beschlussfassung im Sinne der Ziffer (2) möglich. Hierzu wird der Vorstand ermächtigt; es genügt dort die einfache Mehrheit.

**§15 Zweckänderung, Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszweckes können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Nach Fassung des Auflösungsbeschlusses ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- 3) Nach Auflösung des Vereins oder beim Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die übergeordnete Gliederung. Diese hat das verwaltete Vermögen wie folgt zu verwenden:
  - a) Aufrechterhaltung eines Wasser-Rettungsdienstes in der Gemeinde Moos

- b) Unterstützung einer vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Neugründung innerhalb von 5 Jahren mit gleichem gemeinnützigem Zweck. Erst nach Ablauf dieser Frist kann das Vermögen für andere satzungsgemäße und gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Berechtigung der übergeordneten Gliederung zur Auflösung der Gruppe gemäß den Regelungen der dort geltenden Satzung bleibt hiervon unberührt.

## **§16        Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Satzung umfasst 16 Paragraphen.
- 2) Diese Satzung ist am 21. April 2017 durch die Mitgliederversammlung der Gruppe in Moos beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.